



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16./17./18. Juli 2019 – Auszug aus Drucksache 18/3213 –

Frage Nummer 51

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wäre eine Videoüberwachung in Tierhaltungsbetrieben derzeit rechtlich zulässig, insbesondere hinsichtlich der Überwachung einzelner Stallbereiche (Abkalbungs- und Krankenbox, Liegebereich, Fressgang, Futtertisch, Außenbereich), wie könnte dabei der Datenschutz von personenbezogenen Daten sichergestellt werden und wie könnte eine Kontrolle der aufgenommenen Sequenzen erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Betriebsinhaber können bereits heute freiwillig, unter Berücksichtigung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben (nur Tier im Fokus, keine Personen), Videokontrollsysteme verwenden, was einige Betriebe aktuell schon praktizieren. Zum Beispiel können Kameras zur automatisierten Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungserfolgs an Schlachthöfen eingesetzt werden. Einige Schlachtbetriebe überwachen den für Dritte zugänglichen Anlieferbereich per Video. Diese Möglichkeit besteht jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht für die Überwachungsbehörden.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 69/19) ist der Bund aufgefordert, zu prüfen, welche Möglichkeiten und Grenzen einer Videoüberwachung einschließlich eventuell notwendiger Änderungen im EU-Recht bestehen (siehe Nr. 5 und Nr. 7 des Beschlusses). Gemäß dem Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 69/19) sollen zur weiteren Stärkung des Tierschutzes in Schlachthöfen vom Schlachthofbetreiber standardisierte kameragestützte Überwachungssysteme eingeführt werden, die auch für amtliche Überwachungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierzu soll moderne Technik, wie z. B. 3D-Visualisierung, Nutzung automatisierter Auswertungen mit Künstlicher Intelligenz (KI) einbezogen werden. Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung solcher Systeme soll im Tierschutzrecht verankert werden, wobei Persönlichkeitsrechte des Schlachthofpersonals und Datenschutzbelange berücksichtigt werden sollen.

Eine allgemeine staatliche Videoüberwachung von Personal ist aber aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen in Deutschland derzeit nicht zulässig. Die Videoüberwachung am Arbeitsplatz stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer eine solche Überwachung zulässig wäre, besteht derzeit weder im EU-Recht noch auf nationaler Ebene